

Reg. Nr. 1.3.1.11

Nr. 14-18.501.02

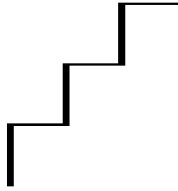
**Interpellation Karl Schweizer betreffend Zweifel am Kunst-
sachverstand der Verwaltung und unsensible bzw. unverständ-
liche Verschleuderung von Werken aus der öffentlichen Kunst-
sammlung der Gemeinde Riehen**

Im Leistungsauftrag der Produktgruppe 5 Kultur, Freizeit und Sport 2014-2016 ist als Leistungsziel im Produkt Bildende Kunst unter anderem festgehalten, dass der öffentliche Kunstbesitz gepflegt, ergänzt und zugänglich gemacht wird. Diesem Auftrag sind Gemeinderat und Verwaltung verpflichtet und sie kommen ihm seit Jahren konsequent nach. Im Rahmen dieses Auftrags haben sich Gemeinderat und Verwaltung ebenfalls mit der Frage befasst, ob eine Veräusserung eines Werks aus dem öffentlichen Kunstbesitz überhaupt möglich ist. Diese Frage hat nicht zuletzt auch die Geschäftsprüfungskommission selbst aufgeworfen. Die fachlichen und rechtlichen Abklärungen haben ergeben, dass dies insbesondere bei von der Gemeinde erworbenen Werken möglich ist. Im Zusammenhang mit dem Geschäftsbericht 2013 wurde der zuständigen Sachkommission erläutert, dass der Kunstbesitz auf Ergänzungen resp. Veräusserungen begutachtet werde. Der Einwohnerrat schliesslich hat an seiner Sitzung vom 26. Februar 2014 das Kulturleitbild der Gemeinde Riehen zur Kenntnis genommen, in dem ebenfalls festgehalten ist, dass der Kunstbesitz auf Veräusserungsmöglichkeiten und Neuakquisitionen geprüft wird. Der Verkauf des Bilds „Erika“ von Niklaus Stoecklin kann also mitnichten als Nacht-und-Nebel-Aktion des alten Gemeinderats dargestellt werden. Den unangebrachten Vorwurf der Unsensibilität und des fehlenden Fachwissens seitens der Verwaltung weist der Gemeinderat ebenfalls entschieden zurück.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Gehören Werke der Kunstsammlung der Gemeinde zum Finanz- oder zum Verwaltungsvermögen?*

Die Kunstwerke dienen der Gemeinde Riehen nicht als Finanzanlage. Die Werke wurden und werden vielmehr zur Gestaltung des öffentlichen Raums oder für die Repräsentation und Ausstattung der öffentlichen Gebäude angeschafft. Die Gemeinde hat aber - anders als der Kanton - keinen Auftrag zur Kunstsammlung im engeren Sinn. Die Kunstwerke dienen der Gemeinde primär durch ihren Gebrauchswert. Sie sind jedenfalls dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen. Bevor ein einzelnes Werk verkauft werden kann, muss es ins Finanzvermögen umgewidmet werden. Die Zuständigkeit dafür bestimmt sich nach dem Verkehrswert (§ 36 Finanzhaushaltordnung).



2. a) *Warum war der alte Gemeinderat nicht in der Lage, die Unsensibilität dieser bedeutenden Kunstverkäufe zu erkennen?*
b) *Wurde er von der Verwaltung nicht richtig und umfassend informiert?*

Einem solchen Werk wieder zu Öffentlichkeit zu verhelfen, ist in keiner Weise unsensibel, im Gegenteil ist es unwürdig, wenn ein solches Bild sein Dasein im Keller fristen muss. Der Gemeinderat wurde von seinem zuständigen Mitglied korrekt über die Bedeutung des Werks und die Ausgangslage informiert. Er wusste sehr wohl um die hohe Qualität des Werks und die mit dem Kunstmuseum Basel geführten Gespräche. Er stellte aber auch fest, dass das Gemälde wegen seines speziellen Sujets seit seinem Ankauf im Jahr 1980 nie gehängt werden konnte und sein Dasein ausschliesslich im Bildermagazin der Gemeinde fristete. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat entschieden, das Bild zum Kauf anzubieten und den Erlös in Kunstwerke zu investieren, welche dem Hauptzweck - der Ausstattung der öffentlichen Gebäude - besser dient, als das zu veräussernde Werk. Der Gemeinderat ist sich stets bewusst, dass jede Veräusserung sorgfältig geprüft und abgewogen werden muss. Dies ist auch im vorliegenden Fall geschehen, weshalb von einer Unsensibilität in Bezug auf diesen einen möglichen Verkauf nicht die Rede sein kann.

3. *Liegt der Verkauf des bedeutenden Werks von Niklaus Stöcklin für die Gemeinde im öffentlichen Interesse und ist der Verkauf mit Blick auf die derzeitige Finanzsituation verhältnismässig?*

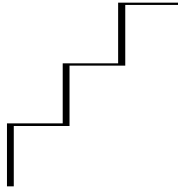
Vergleiche Antwort zu Frage 2. Die derzeitige Finanzsituation war für den Verkaufsentscheid nicht massgebend.

4. *Ist der neue Gemeinderat bereit, diese beabsichtigten Kunstverkäufe rückgängig zu machen?*

Nein, wobei zu bemerken ist, dass die Verwendung des Plurals nicht korrekt ist, da es sich aktuell nur um ein Werk handelt, das zum Verkauf angeboten wurde.

5. *Will die Gemeinde keine eigene Kunstsammlung mehr oder wollen sich die Mitarbeiter der Verwaltung durch neue Ankäufe eine frische Nische der Betätigung schaffen?*

Wie erwähnt, erfolgt die Anschaffung von Kunstwerken primär zwecks Ausstattung der öffentlichen Gebäude und nicht zwecks Anschaffung einer Sammlung. Gleichzeitig soll auch das lokale und regionale Kunstschaffen unterstützt werden. Dadurch wächst der Kunstbesitz, der zum Teil nicht mehr platziert werden kann. Die daraus resultierende notwendige Bewirtschaftung des Kunstbesitzes beinhaltet dabei gemäss Kulturleitbild auch mögliche Veräusserungen, die ebenfalls dem Arbeitsauftrag der Verwaltung entsprechen. Die Kommission für Bildende Kunst berät zudem gemäss ihrem Reglement den Gemeinderat in Belangen der Bildenden Kunst. Sie wurde auch vom beabsichtigten Verkauf des hier thematisierten Bilds in Kenntnis gesetzt.



6. *In welcher Form und wo sind diese Kunstverkäufe detailliert im Leistungsauftrag erfasst, entspricht solches Vorgehen einem Leistungsziel der Verwaltung oder ging es einfach darum, dieses Vorgehen am Einwohnerrat quasi „vorbeizuschmuggeln“?*

Vergleiche Einleitung und Antwort zu Frage 5.

7. *Hat die Gemeinde mit der für den Verkauf zuständigen Galerie einen schriftlichen, juristisch ausgearbeiteten Vertrag abgeschlossen und wenn ja, wann und welches sind die wesentlichen Inhalte dieses Vertrages?*

Zwischen der Gemeinde Riehen und der Galerie Carzaniga besteht eine schriftliche Kommissionvereinbarung. Danach ist das Werk bei der Galerie versichert und die Gemeinde erhält im Falle eines Verkaufs 70% des Verkaufspreises.

8. *Das Werk wird auf der ART Basel gemäss Preisschild zum Preis von CHF 190'000 angeboten, was löst die Gemeinde netto, falls der Verkauf realisiert wird?*

Die Gemeinde erhält 70%.

9. *Was geschieht mit den erlösten Mitteln und wer innerhalb der Gemeinde entscheidet im Detail, was mit den Erlösen geschieht?*

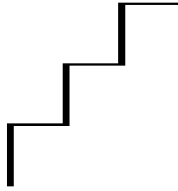
Gemäss Gemeinderatsbeschluss zum Verkauf des Bilds wurde auch beschlossen, dass der anfallende Netto-Erlös für den künstlerischen Schmuck im Gemeindehaus und ggf. an anderen Orten eingesetzt wird.

10. *Warum verschleudert die Gemeinde derart interessante Kunst von einem mit Riehen verbundenen Künstler von nationaler Bedeutung und welche Verantwortlichen in der Verwaltung haben namentlich dem Gemeinderat diesen Entscheid so beantragt?*

Der Gemeinderat weist den in der Frage formulierten Vorwurf in aller Deutlichkeit zurück. Die Gemeinde ist sich der Bedeutung des Werks Niklaus Stoecklins bewusst, was der Bestand des öffentlichen Kunstbesitzes bzw. die in öffentlichen Räumen gehängten Werke klar dokumentieren. Sieben der total 26 im Besitz der Gemeinde befindlichen Werke von Niklaus Stoecklin sind aktuell in öffentlichen Räumen gehängt.

11. *Hält es der Gemeinderat für möglich, dass sich irgendwelche Verwaltungsangestellte bei der Veräusserung von Werken des Kunsttafelsilbers durch intransparente Provisions- oder Retrozessionszahlungen, die im Kunstmarkt gang und gebe sind, persönlich bereichern?*

Der Gemeinderat hält das für ausgeschlossen und weist eine solche Unterstellung als diskreditierend in aller Schärfe zurück.



Seite 4

12. *Warum hat die Gemeinde dieses Schlüsselwerk nicht im Eingangsbereich oder in einem Sitzungszimmer des Gemeindehauses, im Wenkenhof, im Landgasthof, im Eingangsbereich des Kunstraums Riehen bzw. in der Musikschule platziert oder das Werk z.B. an das Kunstmuseum oder ein anderes Museum ausgeliehen?*

Das Werk ist wie bereits in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt für eine Hängung im öffentlichen Raum wenig geeignet. Eine Hängung an einigen der angeführten Orte wäre auch aus konservatorischen Gründen schwierig.

13. *Für welche weiteren Kunstwerke wurde ein Verkauf beschlossen und können diese Entscheidungen rückgängig gemacht bzw. durch kunstsachverständige Personen gegebenenfalls revidiert und überprüft werden?*

Es wurden bisher keine weiteren Verkäufe beschlossen.

Der Gemeinderat kann nachvollziehen, dass die Meinungen, gerade was den Umgang mit Kunstwerken betrifft, auseinander gehen können. Die Art und Weise, wie der Gemeinderat und einzelne Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung vom Interpellanten angegriffen oder unter Verdacht gestellt werden, befremdet den Gemeinderat hingegen sehr. Er wünscht sich - wie es auch Einwohnerratspräsident Jürg Sollberger bereits formuliert hat - für die weitere Legislatur mehr Respekt im Umgang zwischen Vertretern der Politik und Verwaltung.

Riehen, 24. Juni 2014

Gemeinderat Riehen